

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE SPECKWEG 94-104

59/3

M 1:1000



ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- | |
|-----|
| WR |
| 0,6 |
| 0,6 |
| I |
| GH |
| FD |

 REINES WOHNGEBIET
- | |
|-----|
| 0,6 |
|-----|

 GRUNDFLÄCHENZAHL
- | |
|-----|
| 0,6 |
|-----|

 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- | |
|---|
| I |
|---|

 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)
- | |
|----|
| GH |
|----|

 GARTENHOFHAUS
- | |
|----|
| FD |
|----|

 FLACHDACH
- | |
|---|
| 1 |
|---|

 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- | |
|---|
| O |
|---|

 OFFENE BAUWEISE
- | |
|----|
| SD |
|----|

 SATTELDACH 30°-35° NEIGUNG
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINE
- NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- GARAGEN, R REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- * ohne Sign. EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE HOLZ, EISEN ODER HECKE 0,80m HOCH
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 97,30 ALTE STRASSENHÖHE
- 97,30 NEUE STRASSENHÖHE
- DACHZERFALLUNG
- SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG ≤ 0,80 m HÖHE
- * GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO IN DER FASSUNG VOM 1.7.1972

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(5) LBO.

MANNHEIM DEN 12.10.1972

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 27.3.1972 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 14.9.1972 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 14.9.1972



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- * 2. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG. AUSNAHMEN VON DIESER FESTSETZUNG SIEHE FESTSETZUNG NR.4 DIE ÜBRIGEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 3. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
4. DIE BEBAUUNG AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN MUSS AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERFOLGEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN. MIT DEM EINVERSTÄNDNIS DES NACHBARN KANN EIN GRENZABSTAND VON MIND. 3,00m EINGEHALTEN WERDEN, DER DANN AUCH AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK EINZUHALTEN IST. WIRD EIN GRENZABSTAND EINGEHALTEN, SO IST DIE EINFRIEDIGUNG ZWISCHEN DEN GARTENHOFHÄUSERN IN MASCHENDRAHT MIT MAX. 1,00m HÖHE ZU ERSTELLEN.
- * 5. SOCKELHÖHE BEI DER GARTENHOFHAUSBEBAUUNG ≤ 1,00 m ÜBER GELÄNDE, BEI DER ZWEI-GESCHOSSIGEN BEBAUUNG ≤ 0,50 m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.
- * 6. DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON ≤ 12,00m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
7. AUFGRUND VON § 31 ABS. 1 BBauG IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER 2-GESCHOSSIGEN BAUMÖGLICHKEIT AUF DEN VORDEREN GRUNDSTÜCKSTEILEN DER REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DER BESTEHENDEN EINGESCHOSSIGEN VORDERHÄUSER DURCH EINEN 12,00 m LANGEN ANBAU ZULÄSSIG.

MANNHEIM DEN 12.10.1972

STADTPLANUNGSAMT

LTD. STADTBAUDIREKTOR



Nr. 13-24/0219/3

Genehmigt (§ 11 BBauG & 11 LBO)

Karlsruhe, den 29.6.1973

Regierungspräsidium

Karlsruhe

Im Auftrag

Heinrich

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgetragenen Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungsstand vom 1.6.1971 wird bestätigt.



Mannheim, den 12.10.72

Vermessungsamt

Schulz